Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2522

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 27. Juli 1951

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Herrn Bundestagsabgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 65. Sitzung am 27. Juli 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 11. Juli 1951 verabschiedeten

Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
- Nrn. 180, 1430 (neu), 2389 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

In Vertretung
gez. **Arnold**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 11. Juli 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Arnold

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30

BUNDESRAT Bonn, den 27. Juli 1951

Abänderungsvorschläge
zum
Entwurf eines Gesetzes
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

1. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 ist wie folgt zu fassen:
„für Jugendliche, die an einer Jugend- oder Schulveranstaltung oder an einer Gewerkschaftsversammlung teilnehmen"

2. § 4 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:
„Jugendliche im Alter von 16 – 18 Jahren, die sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24,00 Uhr teilnehmen"

3. § 6 Absatz 2: Diese Vorschrift ist zu streichen.

4. § 7: In der dritten Zeile ist die Zahl „16" durch die Zahl „18" zu ersetzen.

5. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

Begründung:

Die Erweiterung der Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Ziffer 1 scheint erforderlich, um Jugendlichen auch die Teilnahme an Gewerkschaftsversammlungen zu ermöglichen, die besonders in ländlichen Gegenden fast regelmäßig mangels anderer Versammlungsräume in Gaststätten stattfinden müssen.

Die Streichung des § 6 Absatz 2 ist aus rechtlichen Bedenken erforderlich, da nach dem Grundgesetz die Bundesregierung nur Landesbehörden bestimmen kann, nicht aber irgend welche andere Stellen, es sei denn, daß durch Bundesgesetz Bundesoberbehörden gemäß Artikel 87 Absatz 3 GG errichtet würden. Es ist dabei auf Artikel 83 und 84 GG hinzuweisen, wonach die Länder die Bundesgesetze ausführen und die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Die weiteren Abänderungen in § 4 und 7 scheinen aus sachlichen Gründen geboten.

Bei der Änderung in § 15 handelt es sich um die übliche Berlin-Klausel.